

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 30. Juni 1986

137. Stück

332. Entschlieung des Bundesprsidenten, mit der die Entschlieung betreffend die Ausbung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten gendert wird

332. Entschlieung des Bundesprsidenten vom 11. Juni 1986, mit der die Entschlieung betreffend die Ausbung des Rechtes zur Ernennung von Bundesangestellten gendert wird

Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 B-VG ndere ich die Entschlieung vom 12. August 1924, BGBl. Nr. 312, in der Fassung der Entschlieungen BGBl. Nr. 266/1979 und BGBl. Nr. 137/1984 wie folgt:

1. Im Titel der Entschlieung wird das Wort „Bundesangestellten“ durch das Wort „Bundesbeamten“ ersetzt.

2. Absatz 1 erhlt nachstehende Fassung:

„Auf Grund des Art. 66 Abs. 1 des B-VG bertrage ich bis auf Widerruf den Mitgliedern der Bundesregierung das Recht, in ihrem Verwaltungsbereich

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auf Planstellen der Dienstklassen III bis einschlielich VI,
2. Richteramtsanwrter, Richter der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Prsidenten und

- Vizeprsidenten der Gerichtshfe erster Instanz sowie Staatsanwlte der Gehaltsgruppe I mit Ausnahme der Leitenden und Ersten Staatsanwlte,
3. von den Beamten des Schulaufsichtsdienstes die Bezirksschulinspektoren,
4. Wachebeamte auf Planstellen der Dienstklassen III bis einschlielich VI,
5. Berufsffiziere auf Planstellen der Dienstklassen III bis einschlielich VI und zeitverpflichtete Soldaten sowie
6. Beamte der Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung auf Planstellen der Verwendungsgruppen PT 9 bis einschlielich PT 3 sowie auf Planstellen der Verwendungsgruppe PT 2, wenn die Ernennung gem Anlage 1 Z 31 Punkt 1 oder § 184 b Abs. 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 oder auf Planstellen der Dienstzulagengruppen 3 oder 2 erfolgt, unter Beobachtung der bestehenden allgemeinen Vorschriften zu ernennen.“

Kirchschlger
Lschnak



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.